

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2000
Telefax +49 351 564-2009

poststelle@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
29. September 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/1/1057

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jana Pinka, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/10915
Thema: Festsetzung und Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten,
Entschädigungen und Ausgleichszahlungen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

Dresden,

27. OKT. 2017

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „Mit der Festsetzung von Trinkwasserschutzzonen sollen Beeinträchtigungen der Eignung des Rohwassers der Gewinnungsanlage vermieden und verbleibende Restrisiken im Einzugsgebiet weiter gemindert werden. Ein Trinkwasserschutzgebiet besteht aus verschiedenen Schutz zonen, deren räumliche Ausdehnung unter anderem von den hydrogeologischen Gegebenheiten abhängt und in denen besondere Verbote, Handlungs- oder Duldungspflichten sowie Nutzungseinschränkungen gelten. In Sachsen gab es im Jahr 2012 442 Trinkwasserschutzgebiete. In der Zeit zwischen 2003 und 2012 wurden 90 neue bzw. geänderte Trinkwasserschutzgebiete per Rechtsverordnung festgesetzt und 306 Trinkwasserschutzgebiete aufgehoben.“



Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Inwiefern bestehen oder bestanden in den vergangenen fünf Jahren bis heute bei welchen Wasserschutzgebieten im Sinne des § 2 Abs. I der SächsSchAVO behördliche Entscheidungen gem. § 52 Abs. III WHG außerhalb eines Wasserschutzgebiets?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Frage 3: In wie vielen Fällen kam es in den vergangenen fünf Jahren bis heute in welchen Wasserschutzgebieten im Sinne des § 2 I der SächsSchAVO zu Verstößen gegen eine Schutzbestimmung, eine Anordnung oder Auflage, die sich auf die Bewirtschaftung und den Gewässerschutz bezieht und wie wurden diese Verstöße jeweils geahndet?

Verkehrerverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente



2017/38194

Frage 4: Welche neuen oder inwiefern jeweils geänderten Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 I WHG wurden in den vergangenen zehn Jahren bis heute erlassen?

Frage 5: Welche Wasserschutzgebiete im Sinne des § 2 I der SächsSchAVO wurden in den vergangenen zehn Jahren bis heute mit welcher Begründung aufgehoben bzw. wurde mit welcher Begründung eine Aufhebung beantragt oder eingeleitet?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1, 3, 4 und 5:

Zur Beantwortung der Fragen wurden Stellungnahmen der Landkreise und Kreisfreien Städte eingeholt. Die Zusammenfassung in tabellarischer Form ist als Anlage 1 beigefügt.

Frage 2: Inwiefern wurden für das Jahr 2015
a. innerhalb von welchen Wasserschutzgebieten und
b. außerhalb von welchen Wasserschutzgebieten
in welcher Höhe gegenüber welcher Art der Flächennutzung jeweils
Entschädigungen geleistet (§ 52 IV WHG) oder Ausgleiche gezahlt
(§ 52 V WHG) und wer trägt die Kosten für diese Entschädigungen
bzw. den Ausgleich? (Bitte nach § 52 IV WHG - Entschädigungen für
unzumutbare Eigentumsbeschränkung - bzw. § 52 V WHG - Ausgleich
für die erhöhten Anforderungen an die Flächenbewirtschaftung -
unterteilen)

Nach Auskunft der Landestalsperrenverwaltung (LTV) waren Entschädigungen gemäß § 52 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bisher nicht zu leisten.

Die Ausgleichsleistungen und Ausgleichstatbestände gemäß § 52 Absatz 5 WHG sind für das Jahr 2015 in der Tabelle (Anlage 2) zusammengefasst dargestellt.

Die Zahlungen im oberen Teil der Tabelle werden von der LTV an die Landwirtschaftsbetriebe auf der Grundlage von Verträgen geleistet, da die LTV Begünstigter der Wasserschutzgebiete ist. Die von der LTV an die Landwirtschaftsbetriebe geleisteten Ausgleichszahlungen werden auf der Grundlage von Verträgen zwischen der LTV und den jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen (siehe unterer Teil der Tabelle) auf die Wasserversorgungsunternehmen komplett umgelegt, das heißt die Wasserversorgungsunternehmen erstatten die angefallenen Ausgleichszahlungen an die LTV.



Ergänzend zu den von der LTV aufgeführten Ausgleichstatbeständen werden in Anlage 1 (Spalte 2) die den Wasserbehörden bekannten Tatbestände gelistet. Grundsätzlich ist dazu jedoch anzumerken, dass die Wasserbehörden in den Verfahren zur Gewährung von Ausgleichszahlungen für die Land- und Forstwirtschaft nur involviert sind, wenn sie als Schiedsstelle gemäß § 11 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächSchAVO) einbezogen werden. Das ist nur sehr eingeschränkt der Fall, weswegen die seitens der durch die Wasserschutzgebietsfestsetzungen Bevorteilten gezahlten Ausgleichsbeiträge bei den Wasserbehörden in der Regel nicht bekannt sind. Die in der Anlage 1 beigefügten Angaben sind also nicht vollständig und daher nicht repräsentativ.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schmidt

Anlagen: 2

Anlage 1

Untere Wasserbehörde (uWB)	Frage1 Benennung behördlicher Entscheidungen nach § 52 Abs. 1 WHG außerhalb von WSG	Frage2 * 2015: Höhe der Entschädigungen/Ausgleiche a) innerhalb von WSG b) außerhalb von WSG für welche Art der Flächennutzung	Frage3 Anzahl der Verstöße gegen Anordnungen sowie welche Ahndungen in den letzten 5 Jahren	Frage4 Neue RVO zur Festsetzung von WSG in den vergangenen 10 Jahren benennen	Frage5 ** Aufgehobene WSG Beantragte Aufhebungen Eingeleitete Aufhebungen in den vergangenen 10 Jahren benennen und begründen
LK Vogtlandkreis	keine	a) keine Entschädigungen Ausgleichsleistungen unbekannt b) keine	5 Verstöße davon 4 Verfahren nach OWiG und Ahndung mit Bußgeld	QG Agnesruh QG Arnoldsgrün QG Beerheide QG Ender's Brunnen QG Hauptmannsgrün QG Heckenlohe QG Hohengrün QG Korna QG Marieney QG Obere Klitzschen QG Schreiersgrün für Treuen QG Syrau Kaltenbach QG Taubenbach QG Theresenruh QG Untere Klitzschen QG Wildenau für Lengenfeld TB Geilsdorf TB Mühltroff TS Dröda TS Werda HQ Bad Brambach/Bad Elster	QG Bergwasser QG Dehles QG Gutenfürst QG Kegelmühle QG Krebes QG Landwüst Hennebach QG Pilz Forst QG Ruderitz QG Schürfe Mühltroff QG Schwand für Schwand QG St. Peter Quelle TB I Bad Elster TB Erlmühle TB Jößnitz TB I und II Neundorf TB II Schützenhaus Mühltroff
LK Erzgebirgskreis	1 Entscheidung: Im Einflussbereich der Heilquelle Thermalbad Wiesenbad wurde außerhalb des HQSG 2017 eine geplante Brunnenbohrung untersagt.	a) keine Entschädigungen Ausgleichsleistungen unbekannt b) keine	keine	HQ Thermalbad Wiesenbad Oberflächenwasserentnahme Kleine Mittweida TS Stollberg TB St. Katharina QG Stemmlerbrunnen Mittagsbrunnen Schacht 395 Hormersdorf Friedrichsbach QG Jägerhaus QG Oberdorf, Lauter HQ Warmbad TB Dittmannsdorf, Gornau Forstquelle Elterlein QG Rucksraum Elterlein WF Neulehn-Stollen Elterlein QG Kriegswald Rübenau QG Ziegenberg Zwönitz QG Zschorlauer Wiesen TS Sosa QG Zwönitzer Wasser Elterlein Rohwasserstolln TS 19 hain- TS Einsiedel QG Nässe Gelenau QG Lauterer Forst	Zeuggraben/Schwarze Pockau Seidelbrunnen, Beierfeld QG Am großen Teich, Drebach Buchholzer Wald, Annaberg-Buchholz Röhrensteigwasser, Annaberg-Buchholz Meixnerwasser, Annaberg-Buchholz Hoffnungsstollen, Geyersdorf Oberes Quellgebiet, Sehma Unteres Quellgebiet, Sehma QG Oberschmiedeberg Brunnen Oberschmiedeberg QG Walthersdorf Heide, Wiesa Weißwasser, Niederschmiedeberg Obere Zone, Hallbach Dreibrünnenweg, Kühnhaide Dürer Holzweg, Olbernhau Oberes Quellgebiet Drebach Hahnrück und Triftweg, Ehrenfriedersdf. Forst Gelenau Klingeweg, Scharfenstein Zwönitzer Wasser, Geyer (nur SZ I + II) Gelobtland und Forst, Marienberg Wiltschau, Griefsbach Oberes Wasser, Jahnsbach

				QG Wolfsschlucht Lauter QG Silberquelle Lauter QG Langwiesen Lauter	Kölpeltal, Zschopau TB Ochsenwiesen (Aufheb. eingeleitet)
LK Mittelsachsen	keine	a) keine Entschädigungen Ausgleichsleistungen unbekannt b) keine	keine	QG Neuwernsdorf WW Klitzschbach und Gärtitz WW Paudritzsch TB Naundorf TB Frankenau QG Corba QG Thiemendorf QG Stadtwald Oederan TB Sayda TB Zethau QG Kleines Vorwerk Brunnen Hammerleubsdorf QG Weißbach	QG Buchleite QG Purschenstein QG Grüne Cämmerwalde QG Höllengrund QG Voigtsdorf TB Neukirchen TB Dittmannsdorf QG Markert Brunnengalerie Lößnitztal- Hammerleubsdorf QG Ceesewitz QG Arnsdorf QG Goßberg QG Tiefenbach QG Saubusch KFL Mobendorf QG Aitzendorf QG Flur Arras QF Reisserei WV Stein QF Zwirnerlei WV Stein QG Richtergrund Lunzenau QF Kolkau QG Methau QG Rittergut Wiederau QF Kralapp QF Döhlen Unterdorf QF Döhlen Oberdorf QG Markort QG Greifsbach-Kriebethal Schulbr. Obersteinbach WF Beicha QG Meusen WW Breitenborn QG Nöbeln Wechselburg WF Ziegla WF Clennen Brunnen Wernsdorf WW Töpelwinkel TB Holzhausen WF Adamstollen WF Wolfstal TB Marbach
LK Zwickau	keine	a) keine Entschädigungen Ausgleichsleistungen unbekannt b) keine	keine	TB II Neue Welt Oberlungwitz (Änderungsverordnung)	-WW Wiesenburg wegen seuchenhygienischer Beanstandung der Entnahme aus der Zwickauer Mulde -TB Fraureuth A - bakteriol. Beanstand. -TB Fraureuth B - bakteriol. Beanstand. -TB Fraureuth C - bakteriol. Beanstand.

					<ul style="list-style-type: none"> -TB Grünes Tal Langenhessen (Güte) -TB Bosenhof – krit. Urankonzentration -TB Ruppertsgrün I – krit. Urankonz. -TB I Meiselbach – krit. Urankonz. -TB II Meiselbach - Nitratwertüberschreit. -TB Koberbach – Bakteriologie, Uran -QG Hermsdf. Oberh. Bahnbrücke – bakteriologische Beanstandungen
KfS Chemnitz	keine	<p>a) keine Entschädigungen TS Einsiedel 287,60 EUR durch LTV Ausbringverbot für Gülle und Jauche in SZ II</p> <p>b) keine</p>	<p>10 Verstöße Illegale Abfallablagerungen Beseitigung durch Stadt ver- anlasst und finanziert (Ahndung durch Bußgelderhe- bung nur, wenn Verursacher ermittelt werden kann)</p>	TS Einsiedel	QG Murschnitz
LK Bautzen	keine	<p>a) keine Entschädigungen Ausgleichsleistungen unbekannt</p> <p>b) keine</p>	<p>6 Verstöße 4 Ordnungswidrigkeitsverfahren</p> <p>Ahndung mittels Verwarn- oder Bußgelder</p>	<p>Königswartha Koitzsch Schwepnitz-Ochsenberg Zeißig Sdier-Ost Demitz-Thumitz Seeligstadt-Großharthau Fischbach Arnsdorf-WW Karswald Großröhrsdorf-Wasserwiesen Zschornau-Schiedel Cunewalde „Am Sportzentrum“ Obereulowitz Schirgiswalde „Hölle“ Crostau</p>	<p>Bretnig Ostro Neukirch Elstra/Ossel Ottendorf-Okrilla WW 1 Ottendorf-Okrilla WW 2 Großpostwitz-Althainitz Obergurig-Mönchswalde Gaußig-Arnsdorf Puschwitz-Guhra Wehrsdorf-Grenze Taubenheim-Wald Rauschwitz-Kindergarten Sohland-Stausee Sohland-Ellersdorf Bischheim Gersdorf</p>
LK Görlitz	keine	<p>a) keine Entschädigungen Ausgleichsleistungen unbekannt</p> <p>b) keine</p>	<p>19 Verstöße 1 AO, 1 Verfahren nach OWiG</p>	<p>Pechern Seiffenndorf-Schönborn Bad Muskau Biehain Oybin „Hochwald“ Niederoderwitz, Königsholz Lawalde, Streitfeld Mücka Kleindehsa „Wasserfassungen“ Rietschen</p>	<p>Berthelsdorf „Queckbrunnen“ Berthelsdorf „Herrnuter Stuben“ Leuba Spitzkunnersdf.-Spitzberg Hain</p>
LK Meißen	keine	<p>a) keine Entschädigungen Angaben für Ausgleichs nur teilweise bekannt: -WSG Fichtenberg-Jacobsthal 167.640,50 EUR verminderter Einsatz Düngemittel WV Riesa- Großenhain -WSG Riesa-Göhlis 7.238,10 EUR verminderter</p>	keine	<p>Fichtenberg-Jacobsthal Raußlitz-Schiere</p>	<p>WF Schönborn WF Zottewitz WF Stauchitz Garsebach-Robschütz WF Oelsnitz-Niegeroda (beantragt)</p>

		Einsatz Düngemittel WW Riesa-Großenhain -Speichersystem Radeburg 568,03 EUR Ausbringverbot Gülle und Jauche LTV (Rückersstattung durch WV Brockwitz-Rödern GmbH)			
		b) keine			
LK Sächs. Schweiz-Osterzgeb.	keine	a) keine Entschädigungen Ausgleichsleistungen unbekannt b) keine	4 Verstöße Ahndung per Bußgeldverfahren bzw. Anordnung	keine	keine
KfS Dresden	keine	a) keine Entschädigungen Ausgleichsleistungen unbekannt b) keine	keine	WSG Wachwitz	WF Blasewitz WF Dachsenberg (Ochsenkopf) WF Heidemühle
LK Leipzig	keine	a) keine Entschädigungen Ausgleichsleistungen unbekannt b) keine	-WSG Nenkersdorf 1 Verstoß Strafanzeige Bußgeld verhängt -WSG Frohburg 1 Verstoß ohne Ahndung, Ersatzvor-nahme -WSG Naunhof 1 Verstoß ohne Ahndung, da Beräu-mung sofort erfolgte	QF Dölitzsch Podelwitzer Aue	Großwäscherei Geithain Göttwitz Brandis Gemüse-Brunnen WW Podelwitz Kadzsch (in Vorbereitung) Hohburg „Lossa Aue (Anhörung)
LK Nordsachsen	keine	a) keine Entschädigungen Ausgleichsleistungen unbekannt b) keine	WSG WW Maltitz 1 Verstoß Ausbringung von Gülle in SZ II Bußgeld verhängt	WW Bad Düben	-WW Kossa – Kontaminationsge-fahr durch Altlasten -WW Oschatz – Wirtschaftlich-keitsbetrachtungen zur Sanierung -WW Mügeln – (in Vorbereitung) wegen Nitratwertüberschreitung
KfS Leipzig	keine	a) keine Entschädigungen Ausgleichsleistungen unbekannt b) keine	keine	keine	keine
Sachsen	1 Entscheidung	keine Entschädigungen innerhalb und außerhalb von WSG Ausgleichsleistungen durch die Bevorteilten sind den uWB i.d.R. nicht bekannt	48 Verstöße 17 Ahndungen	93 WSG-Festsetzungen	134 WSG-Aufhebungen

* Über Entschädigungen nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. § 96 WHG und §§ 101 ff. SächsWG wird nach der jeweils geltenden Landesregelung entschieden (Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz – SächsEntEG). Bei Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG für wirtschaftliche Nachteile der Land- und Forstwirtschaft in WSG regelt § 46 Abs. 4 und 5 SächsWG i.V.m. der Sächsischen Schutz- und Ausgleichsverordnung – SächsSchAVO in der jeweils geltenden Fassung. Ausgleichspflichtig ist der Begünstigte des WSG nach § 2 Abs. 4 SächsSchAVO, d.h. der jeweilige Wasserversorger. Die Leistungen werden von diesen ohne Mitwirkung der unteren Wasserbehörde geleistet. Die Ausgleichszahlungen sind der unteren Wasserbehörde deshalb i.d.R. auch nicht bekannt.

** Die Aufhebung der WSG erfolgt i. d. R. nach der dauerhaften Außerbetriebnahme der Wassergewinnungsanlage(n) und fehlender Schutzwürdigkeit/Schutzbedürftigkeit auf Antrag des Wasserversorgungsunternehmens oder von Amts wegen

Legende Abkürzungen:

AO	Abgabenordnung
HQ	Heilquellen
HQSG	Heilquellenschutzgebiet
KFL	Kinderferienlager
KfS	Kreisfreie Stadt
LK	Landkreis
LTV	Landestalsperrenverwaltung
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
QF	Quellfassung
QG	Quellgebiet
RVO	Rechtsverordnung
SZ	Schutzzone
TB	Tiefbrunnen
TS	Talsperre
WF	Wasserfassung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
WV	Wasserversorgung
WW	Wasserwerk

Talsporre	Ausgleich gemäß Punkt 2.5 SächsSchAVO Begrünung	Ausgleichsfläche Begrünung	Ausgleich gemäß Punkt 2.5 SächsSchAVO Abschleigen der Begrünung	Ausgleichsfläche Abschleigen	Ausgleich gemäß Punkt 3.5 SächsSchAVO Gülle- u. Jaucheausbringeverbot	Ausgleichsfläche Gülle- u Jaucheausbringeverbot	Ausgleich Punkt. 3.5 SchAVO Nmin-Untersuchung	Anzahl der Probenahmen zur Nmin-Untersuchung	Ausgleich gemäß zusätzlichen Erfordernissen zum Erosionsschutz	Ausgleichsfläche zusätzlicher Erosionsschutz	Ausgleichsbetrag für Beweidungsverbot gemäß Anlage 1 Nr. 3.12 SchAVO	Ausgleichsfläche für Beweidungsverbot gemäß Anlage 1 Nr. 3.12 SchAVO	Ausgleich Gesamt
	€	ha	€	ha	€	ha	€	n	€	ha	€	ha	€
Gottlauba	2.335,48	35,34	0,00	0,00	938,22	31,59	0,00	0,00	850,85	24,31	0,00	0,00	4.124,55
Radeburg	0,00	0,00	0,00	0,00	568,03	118,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	568,03
Klingenberg/Lehnmühle	361,68	5,48	0,00	0,00	1.600,49	98,75	0,00	0,00	569,47	18,37	12.396,10	21,37	14.927,74
Rauschenbach	5.193,00	69,24	0,00	0,00	995,96	15,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.188,96
Stoßberg	3.093,30	44,19	88,75	3,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.182,05
Lichtenberg	8.239,20	111,64	0,00	0,00	1.665,90	76,10	0,00	0,00	2.042,95	58,37	0,00	0,00	11.948,05
Saldenbach	25.576,90	351,38	408,50	16,34	1.786,35	50,43	0,00	0,00	2.378,25	67,95	0,00	0,00	30.150,00
Neunzehnhain I + II	3.426,35	40,31	0,00	0,00	719,01	18,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.145,36
Einsiedel	0,00	0,00	0,00	0,00	287,60	5,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	287,60
Rohwasserstollen	0,00	0,00	0,00	0,00	559,88	17,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	559,88
Werda	2.192,58	28,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.192,58
Eibenstock	332,50	4,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	332,50
Droda	22.655,62	303,63	2.203,50	88,14	29.584,60	628,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54.443,72
Obere RWA	0,00	0,00	0,00	0,00	816,80	14,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	816,80
Summe 2015 IST	73.406,61	994,06	2.700,75	108,03	39.522,84	1.075,69	0,00	0,00	5.841,52	169,00	12.396,10	21,37	133.867,82
Kostenanteile %	54,84		2,02		29,52		0,00		4,36		9,26		100,00
Ausgleichsleistung je Rohwasserabnehmer													
Zweckverband FWS	62.423,15	839,81	2.612,00	104,48	34.603,34	796,46	0,00	0,00	4.421,20	126,32	0,00	0,00	104.059,69
RZV Lugau-Glauchau	3.093,30	44,19	88,75	3,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.182,05
WV Weißeritzgruppe													4.386,70
DREWAG GmbH													17.546,80
Summe													
DREWAG/Weißeritzg	5.554,68	74,72	0,00	0,00	3.413,25	129,22	0,00	0,00	569,47	18,37	12.396,10	21,37	21.933,50
WV Brockwitz-Rödem													
DREWAG	0,00	0,00	0,00	0,00	568,03	118,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	568,03
ZV Pirna-Sebnitz	2.335,48	35,34	0,00	0,00	938,22	31,59	0,00	0,00	850,85	24,31	0,00	0,00	4.124,55
LT	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 2015 IST	73.406,61	994,06	2.700,75	108,03	39.522,84	1.075,69	0,00	0,00	5.841,52	169,00	12.396,10	21,37	133.867,82